

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 04.04.2019 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 23.04.2019 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 22.05.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in die Graduiertenschule für Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) aufgenommenen Promotionsstudiengänge am 19.06.2019 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Sätze 2 und 4, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in die Graduiertenschule für Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) aufgenommenen Promotionsstudiengänge

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung für nachfolgende Studiengänge:

- a) Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen,
- b) Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ und
- c) Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“ (internationale Bezeichnung: „Wood Biology and Wood Technology“).

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu einem Promotionsstudiengang nach § 1 Abs. 1 ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens den erfolgreichen Abschluss eines gemäß Absatz 3 fachlich einschlägigen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs, eines diesen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt, oder eines zu diesen äquivalenten Studiengangs an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, nachweist. ²Die Regelstudienzeit des zuvor absolvierten Studiengangs muss

wenigstens acht Semester betragen, im Falle eines konsekutiven Master-Studiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs wenigstens ein Jahr bei einer Gesamtstudiendauer von wenigstens acht Semestern.

(2) ¹Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der Graduiertenausschuss.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft der Graduiertenausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis der nachfolgenden Leistungen:

Nachweis von Leistungen in den Agrarwissenschaften, Forst- oder Umweltwissenschaften, Lebens- oder Naturwissenschaften, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcen- oder Ökosystemmanagement, Mathematik, Informatik, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits).

(4) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass der Abschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) erreicht wurde. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt abweichend von Satz 1 auch, wer einen Abschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie die besondere Eignung für den Promotionsstudiengang nachweist. ³Die besondere Eignung wird in diesem Fall durch ein Eignungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen.

(5) ¹Weitere Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung einer oder eines in dem ausgewählten Promotionsstudiengang Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,

- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

(7) ¹Abweichend von Absatz 6 ist auch zugangsberechtigt, wer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang einer deutschen Hochschule erworben haben, führen den Nachweis hierüber gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(8) Strebt die Bewerberin oder der Bewerber die Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt „Dr. rer. nat.“) oder des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, abgekürzt „Dr. rer. pol.“) an, sind weitere Zugangsvoraussetzungen, dass:

- a) die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer über eine entsprechende Prüfungsberechtigung im Sinne des § 5 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) in der jeweils geltenden Fassung verfügt,
- b) die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres bisherigen Bildungswegs Mindestleistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten nachweist, und zwar
 - ba) Leistungen in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, beziehungsweise
 - bb) entweder Leistungen im Umfang von wenigstens 100 Anrechnungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder Leistungen im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet, die durch weitere hinsichtlich des Dissertationsthemas durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer als sinnvoll eingeschätzte Leistungen im Umfang von wenigstens 70 Anrechnungspunkten ergänzt werden, und
- c) das vorgesehene Dissertationsthema im Schwerpunkt mathematisch-naturwissenschaftlich beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlich angelegt ist.

(9) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt.

§ 3 Zugangsantrag

(1) ¹Der Zugangsantrag ist mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule für Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) zu richten und soll dort bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zugangsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 und 2 oder § 2 Abs. 8; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über den Abschluss des

Studiums, die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) sowie über die Durchschnittsnote und das zu Grunde liegende Benotungssystem einzureichen;

- b) ggf. der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 6 oder 7;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- e) die Angabe des gewählten Promotionsstudiengangs nach § 1 Abs. 1 und des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;
- f) ggf. ein Exemplar der Abschlussarbeiten der erfolgreich absolvierten Master-Studiengänge oder vergleichbarer Studiengänge in elektronischer Form;
- g) eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 5 Satz 1;
- h) eine Versicherung nach § 2 Abs. 5 Satz 2;
- i) eine Forschungsskizze mit Angaben über Thema, Forschungsproblem, Stand der Forschung und Ziel des Forschungsvorhabens, das methodische Vorgehen und einen vorläufigen Arbeitsplan.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Verfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch den Graduiertenausschuss zu gewähren.

§ 4 Eignungsgespräch

(1) ¹Mit einer Bewerberin oder einem Bewerber im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 wird ein Eignungsgespräch durch ein vom Graduiertenausschuss eingesetztes Panel, bestehend aus mindestens zwei Prüfungsberechtigten des Promotionsstudiengangs, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen dürfen, sowie einem Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden, geführt. ²Das Panel nimmt im Anschluss an das Eignungsgespräch eine Bewertung vor und spricht eine Empfehlung für Zugang oder Ablehnung aus; dabei hat das Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden nur beratende Stimme. ³Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Panels zu unterzeichnen ist. ⁴Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Panel-Beteiligten, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

- a) bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den gewählten Promotionsstudiengang relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(3) ¹Die genauen Termine sowie der Ort des Eignungsgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn durch die Universität bekannt gegeben. ²Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. ³Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Eignungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ⁴Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Graduiertenausschuss fest.

§ 5 Graduiertenausschuss; Entscheidung über den Zugang

¹Zuständig für Entscheidungen nach der vorliegenden Ordnung ist der nach § 3 der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) in der jeweils geltenden Fassung gebildete Graduiertenausschuss. ²Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 6 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen Zugangsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform. ²Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden durch die Sprecherin oder den Sprecher der Graduiertenschule für Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20.

(2) ¹Zugleich treten außer Kraft:

a) die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2008 S. 4655),

b) die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2007 S. 616), und

c) die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2007 S. 606).

²Die Ordnungen nach Satz 1 sind für Verfahren vor dem Wintersemester 2019/20 weiter anzuwenden.
